

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckräume in den Ortsteilen und die Feuerwehrgerätehäuser in Rot am See und Brettheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rot am See in seiner öffentlichen Sitzung am 25.04.2016 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckräume in den Ortsteilen und die Feuerwehrgerätehäuser Rot am See und Brettheim beschlossen:

Teil A: Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der jeweilige Mehrzweckraum im Rathaus Beimbach und Reubach wird vorrangig örtlichen Vereinen und Organisationen der Gesamtgemeinde zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können sie auch sonstigen natürlichen und juristischen Personen zur Benutzung überlassen werden.
- (2) Die beiden Feuerwehrgerätehäuser Rot am See und Brettheim werden den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Abhaltung von „runden Geburtstagen“ zur Verfügung gestellt.
- (3) Über eine Vergabe entscheidet die Gemeinde-bzw. zuständige Ortschaftsverwaltung.

§ 2 Übergabe / Abnahme der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung wird vom zuständigen Bediensteten der Gemeinde- bzw. zuständigen Ortschaftsverwaltung oder sonstiger Dritter dem Veranstalter bzw. Antragsteller oder einer vom Veranstalter bzw. Antragsteller benannten verantwortlichen Person übergeben.
- (2) Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeinde-bzw. zuständigen Ortschaftsverwaltung geltend gemacht werden. Die Bereitstellung erstreckt sich auf das in der Einrichtung befindliche und für den Veranstaltungszweck erforderliche Inventar.
- (3) Nach der Veranstaltung erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Einrichtung durch den zuständigen Bediensteten der Gemeinde- bzw. zuständigen Ortschaftsverwaltung oder sonstigen Dritten mit dem Veranstalter bzw. Antragsteller. Die Einrichtung ist besenrein zu übergeben.

§ 3 Pflichten des Veranstalters / Antragstellers

- (1) Die Einrichtung darf nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen und räumlichen Umfang benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Dem Veranstalter bzw. Antragsteller wird zur Auflage gemacht, die Räumlichkeiten und das Inventar sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. Verursachte Beschädigungen an den Räumlichkeiten sowie am Inventar sind der Gemeinde- bzw. zuständigen Ortschaftsverwaltung unverzüglich zu melden.

- (3) Der Veranstalter bzw. Antragsteller hat darauf zu achten, dass unnötige Verschmutzungen vermieden werden. Die Kosten für die Reinigung nach übermäßiger Verschmutzung werden dem Veranstalter bzw. Antragsteller zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Feststellung, ob eine übermäßige Verschmutzung vorliegt, trifft die Gemeinde- bzw. zuständige Ortschaftsverwaltung.
- (4) Der Veranstalter bzw. Antragsteller trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und maßgebende ordnungsbehördliche Vorschriften zu beachten und Anweisungen einzuhalten.
- (5) Der Veranstalter bzw. Antragsteller ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Veranstaltung selbst anwesend zu sein bzw. einen oder mehrere Verantwortliche zu benennen. Mindestens ein Verantwortlicher muss während der gesamten Veranstaltung jederzeit anwesend und erreichbar sein.
- (6) In allen Räumlichkeiten gilt Rauchverbot.
- (7) Die Veranstaltungen sind bis spätestens 01:00 Uhr zu beenden.
- (8) Das Aufstellen und Abräumen von Stühlen und Tischen ist Aufgabe des Veranstalters bzw. Antragstellers.
- (9) Die Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus Brettheim und Rot am See darf nicht mit Kraftfahrzeugen zugestellt werden. Die Ein- und Ausfahrt ist freizuhalten. In diesem Bereich gilt absolutes Halte- und Parkverbot.

§ 4 Verantwortung durch den Benutzer / Haftung

- (1) Die Benutzung der Einrichtung geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Veranstalter bzw. Antragsteller stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, der von ihm Beauftragten und Erfüllungsgehilfen, der Besucher und Gäste der Veranstaltung und sonstiger Dritter auf Schäden frei. Der Veranstalter bzw. Antragsteller verzichtet seinerseits auf Haftungsansprüche gegen die Gemeinde.
- (2) Der Veranstalter bzw. Antragsteller haftet für alle Beschädigungen, die der Gemeinde bei der Benutzung entstehen, wenn die Schäden aufgrund eines Verhaltens des Benutzers, seiner Mitglieder, der von ihm Beauftragten, von Besuchern oder Gästen der Veranstaltung sowie von sonstigen Dritten verursacht wurden.
- (3) Für die in die Einrichtung eingebrachten Gegenstände des Veranstalters bzw. Antragstellers, seiner Mitglieder, der von ihm Beauftragten und Erfüllungsgehilfen, der Besucher und Gäste der Veranstaltung und sonstiger Dritter, insbesondere für abhanden gekommene oder beschädigte Garderobe, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die eingebrachten Gegenstände sind spätestens mit Beendigung der Veranstaltung bzw. der Überlassungszeit der Einrichtung unverzüglich zu entfernen.

§ 5 Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister bzw. zuständige Ortsvorsteher sowie Bedienstete der Gemeinde- bzw. zuständigen Ortschaftsverwaltung übt gegenüber dem Veranstalter bzw. Antragsteller das Hausrecht aus. Der Veranstalter bzw. Antragsteller ist an die Anordnungen und Weisungen jeglicher Art gebunden.

- (2) Gegenüber den sich vom Veranstalter bzw. Antragsteller im Rahmen der Veranstaltung in der Einrichtung befindlichen Mitgliedern, den von ihm Beauftragten und Erfüllungsgehilfen, den Besuchern und Gästen der Veranstaltung und sonstigen Dritten übt der Veranstalter bzw. Antragsteller das Hausrecht aus.

Teil B: Gebührenordnung

§ 6 Gebührenhöhe

(1) **Mehrzweckräume:**

- | | |
|---|---------|
| a) für den Mehrzweckraum im Rathaus in Beimbach | 61,00 € |
| b) für den Mehrzweckraum im Rathaus in Reubach | 61,00 € |

Den örtlichen Vereinen und Organisationen der Gesamtgemeinde werden die jeweiligen Mehrzweckräume kostenlos zur Verfügung gestellt.

(2) **Feuerwehrgerätehäuser:**

Die beiden Feuerwehrgerätehäuser in Rot am See und Brettheim werden den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gesamtgemeinde Rot am See für die Abhaltung von „runden Geburtstagen“ kostenlos zur Verfügung gestellt.

- (3) Der Reinigungsaufwand wird nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 7 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist in voller Höhe rechtzeitig im Voraus zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 28.07.2000 außer Kraft.

Rot am See, 25.04.2016

gez.
Gröner
Bürgermeister